

## 3. Antragsberechtigung

*Antragsberechtigt für eine Förderung sind:*

- *private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätigen),*
- *Unternehmen mit kommunaler Beteiligung,*
- *Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)*
- *Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen),*
- *rechtsfähige Vereine und Verbände.*

*Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.*

*Nicht antragsberechtigt sind:*

- *Privatpersonen*
- *Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind*
- *Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde.*
- *der Bund, die Länder und deren Einrichtungen, soweit sie nicht ausdrücklich als antragsberechtigt zugelassen sind.*